

# Geschäfts- und Wahlordnung des Symphonischen Blasorchesters Berching e.V.

Alle Bezeichnungen in dieser Geschäfts- und Wahlordnung betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form. Werden Posten mehrfach besetzt, so werden die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen.

## I. Zweck

Sinn und Zweck der aufgestellten Geschäfts- und Wahlordnung des Symphonischen Blasorchesters Berching e.V. ist die Regelung des internen Geschäftsablaufes zur Gewährleistung eines geordneten Vereinsbetriebes. Ferner werden in der Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung, Berufung und Amtsdauer der in der Satzung genannten weiteren Vereinsgremien "Vereinsausschuss" festgelegt.

## II. Regelungen zum internen Geschäftsbetrieb

### § 1

#### Aufgabenverteilung des Vorstands im Innenverhältnis

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes erledigen die ihnen im Rahmen ihrer Funktion übertragenen Aufgaben im Innenverhältnis grundsätzlich weitgehend selbständig und eigenverantwortlich, soweit es ihre Kompetenz im Rahmen der Satzung zulässt. Die vorherige Zustimmung des Vorstandes soll jedoch bei allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen eingeholt werden, die über den gewöhnlichen Vereinsbetrieb hinausgehen. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Der **1. Vorsitzende** leitet den Verein, führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus bzw. überwacht bei deren Ausführung die jeweiligen Vereinsorgane.
- c) Der **2. Vorsitzende** unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit.
- d) Der **Schriftführer** führt die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und erledigt den Schriftverkehr des Vereins. Daneben obliegt dem Schriftführer in Abstimmung mit dem Kassenwart die Verwaltung des Mitgliederwesens.
- e) Der **Kassenwart** ist für die sorgfältige Führung und Aufzeichnung der Finanzgeschäfte des Vereins verantwortlich.
- f) Die musikalische Aus- und Fortbildung der aktiven Mitglieder obliegt dem **musikalischen Leiter** bzw. bei dessen Stellvertreter. Die Entscheidung über das musikalische Repertoire, sowie über die Teilnahme an musikalischen Veranstaltungen durch das Orchester trifft der musikalische Leiter in Absprache mit den Orchestermitgliedern.

- g) Das Aufgabengebiet des **Orchestermanagers** umfasst insbesondere die Organisation von Proben, Auftritten und sonstigen Veranstaltungen der aktiven Mitglieder, sowie deren Vorbereitung in Absprache mit dem musikalischen Leiter.
- h) Die Entscheidung über die Neuanschaffung von vereinseigenen Instrumenten, Noten und sonstigem Zubehör trifft der Vorstand mit ausdrücklicher Zustimmung des musikalischen Leiters.

## § 2

### **Ausbildung und Teilnahme an Auftritten aktiver Mitglieder des Symphonischen Blasorchesters**

- a) Der Verein fördert im Rahmen der Aus- und Fortbildung der aktiven Mitglieder bei Proben die musikalischen Fähigkeiten und Neigungen der Musiker.
- b) Die Musiker verpflichten sich, an den Proben und Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen. Den Anordnungen des musikalischen Leiters bzw. in dessen Abwesenheit des Stellvertreters ist dabei Folge zu leisten. Im Falle einer Verhinderung ist die Nichtteilnahme an Proben und Auftritten dem musikalischen Leiter rechtzeitig vor den Proben und Auftritten, nicht über dritte anzuzeigen.
- c) Die Entscheidung über die Auswahl und Teilnahme aktiver Mitglieder an Musikproben und Auftritten des Orchesters obliegt dem musikalischen Leiter oder bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.
- d) Bei Terminüberschneidungen ist keinem Musiker gestattet, ohne besondere Genehmigung des musikalischen Leiters, an anderweitigen musikalischen Veranstaltungen teilzunehmen.

## § 3

### **Haftung für Vereinseigentum**

Das den Mitgliedern durch Leihvertrag zur Verfügung gestellte Vereinseigentum (Leihinstrumente, Noten, Zubehör usw.) ist schonend und pfleglich zu behandeln. Die Reparaturkosten oder die Kosten der Ersatzbeschaffung für grob fahrlässig verursachte Schäden am überlassenen Vereinseigentum hat der Nutzer selbst zu tragen.

## **III. Aufgaben, Berufung und Amtsdauer der Mitglieder des Vereinsausschusses**

### § 1

#### **Zusammensetzung und Aufgaben des Vereinsausschusses**

- a) Der **Stellvertreter des musikalischen Leiters** vertritt diesen in dessen Abwesenheit bei der Aus- und Fortbildung der Musiker, sowie bei Proben und Auftritten des Orchesters.
- b) Aufgabe des **Jugendbetreuers** ist die Betreuung der minderjährigen aktiven Mitglieder, sowie die Wahrung der Interessen der jugendlichen gegenüber dem Verein. Er ist im Rahmen seiner Funktion insbesondere auf für die Beachtung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes im Auftrag des Vorstands verantwortlich.
- c) Dem **Instrumentenwart** obliegt die Pflege, Wartung und Aufbewahrung der vereinseigenen Instrumente, sowie des Zubehörs. Er veranlasst in Abstimmung mit dem musikalischen Leiter die notwendigen Reparaturen der Leihinstrumente.
- d) Aufgabe des **Notenwartes** ist es, die ausgewählten Noten anzuschaffen, für eine rechtzeitige Verteilung des Notenmaterials bei Proben und Auftritten des Orchesters zu sorgen, sowie die sorgfältige Aufbewahrung des Notenmaterials zu gewährleisten.

- e) Die beiden **Vertreter der aktiven Musiker**, darunter ein Jugendvertreter, wahren die Interessen der aktiven Musiker gegenüber dem Verein. Sie sind Ansprechpartner der Aktiven.
- f) Dem **Presse- u. Öffentlichkeitsbeauftragten** obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, insbesondere die Kontaktpflege zu Publikationsmedien wie Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen. Er koordiniert für die Vereinskonzerte notwendige Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- g) Der **Internetbeauftragte** ist für die Homepage des Vereins und die Präsentation des Symphonischen Blasorchesters Berching im Internet verantwortlich. Er arbeitet eng mit dem Vorstand und dem Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragten zusammen.

## **§ 2**

### **Berufung und Amtsdauer des Vereinsausschusses**

- a) Die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses werden ausschließlich von den aktiven Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern anlässlich der Mitgliederversammlung oder in einer gesonderten Versammlung mehrheitlich gewählt. Findet die Wahl der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses in einer eigenen Versammlung statt, so sind alle aktiven Mitglieder hierzu gesondert schriftlich einzuladen. Bei der Wahl des Jugendbetreuers sowie des Jugendvertreters sind auch minderjährige aktive Mitglieder stimmberechtigt.
- b) Die Amtsdauer beträgt **zwei** Jahre. Wird das Amt vorzeitig aufgegeben, so findet für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl durch die aktiven Mitglieder statt.
- c) Über die Abberufung der Mitglieder des Vereinsausschusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- d) Über die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

## **IV. Geltung**

Die Geschäfts- und Wahlordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht. Die Geschäfts- und Wahlordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.06.1999 durch einstimmigen Beschluss angenommen und am 24.03.2009 sowie am 16.03.2018 in der Mitgliederversammlung geändert.

Stefan Kleinod  
(1.Vorsitzender)